

**INNENAUSGLEICH ZWISCHEN MUTTER-
UND TOCHTERGESELLSCHAFT BEI
GESAMTSCHULDNERISCH VERHÄNGTER
GELDBUßE**

Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs in Sachen
Calciumcarbid-Kartell II vom 18. November 2014

Klage: Muttergesellschaft (Klägerin) verlangt von ihren ehemaligen Tochtergesellschaften (Beklagte) Erstattung von Zahlungen auf eine Geldbuße der EU Kommission

Hintergrund: Entscheidung der Kommission vom 22. Juli 2009 – Calciumcarbid: Kommission verhängt gegen die Muttergesellschaft und zwei Tochtergesellschaften gesamtschuldnerisch Geldbuße in Höhe von EUR 13,3 Mio. wegen Zuwiderhandlungen gegen das Kartellverbot

- Zu Beginn des von der Kommission für die Klägerin festgestellten Tatzeitraums hielt die Klägerin sämtliche Anteile an den Tochtergesellschaften, die sie während des Tatzeitraums aber sukzessive veräußerte
- Bei Verhängung der Geldbuße: Muttergesellschaft hatte keine Anteile mehr
- Muttergesellschaft zahlte einen Teil der Geldbuße (EUR 6,8 Mio.)

1. Instanz: LG München, Urteil vom 13. Juli 2011: Abweisung der Klage der Muttergesellschaft

- Kein Ausgleichsanspruch aus § 426 Abs. 1 BGB, da die Kommissionsentscheidung in dem Sinne „etwas anderes bestimme“, dass die Geldbuße im Innenverhältnis von der Muttergesellschaft allein zu tragen sei
- Rechtsfigur der wirtschaftlichen Einheit sowie der Zweck und die Wertungen der von der Kommission verhängten Geldbuße führten zu einer alleinigen Einstandspflicht der Muttergesellschaft
- Beide Tochtergesellschaften seien faktisch Instrumente der Muttergesellschaft, die ihr Marktverhalten nicht autonom steuern konnten und durften
- Muttergesellschaft werde mittels der Tochtergesellschaften am Markt tätig



Vermischt Fragen der Außenhaftung mit Innenhaftung

2. Instanz: OLG München, Urteil vom 9. Februar 2012: Zurückweisung der Berufung der Muttergesellschaft

- Deutsches Recht anwendbar: § 426 BGB
- § 254 BGB nicht anwendbar: Interne Haftung nach Verursachungs- und Verschuldensbeiträgen verfehlt, da diesen bei der Begründung der Schuld im Außenverhältnis keine Bedeutung zukomme
- Maßgebliches Kriterium für Lastenverteilung im Innenverhältnis: Derjenige Gesamtschuldner muss im Innenverhältnis die Geldbuße tragen, dem die wirtschaftlichen Erfolge aus den kartellbefangenen Geschäften zugeflossen sind
- Der im Zusammenhang mit einem Kartell wirtschaftliche Vorteile erlange, müsse auch die sich daraus ergebenden Nachteile tragen

3. Instanz: Bundesgerichtshof

Beschluss vom 9. Juli 2014: Aussetzung des Verfahrens und Vorlage verschiedener Fragen an den Europäischen Gerichtshof zur internen Verteilung einer gegen mehrere Personen als Gesamtschuldner verhängten Geldbuße

Wichtigste Fragen:

- Bußgeldentscheidung der Kommission: Muss diese auch regeln, in welchem Verhältnis die Geldbuße intern zwischen Gesamtschuldnern zu verteilen ist?
- Enthält das Unionsrecht Vorgaben zur Frage, wie die Geldbuße im Innenverhältnis auf die Gesamtschuldner zu verteilen ist, sollte nationales Rechts anwendbar sein?

Hintergrund:

- **Entscheidung des EuG in Sachen Siemens Österreich und Areva vom 3. März 2011:**
 - Kommission ist verpflichtet in der Bußgeldentscheidung über die Aufteilung der Geldbuße zwischen den Gesamtschuldnern im Innenverhältnis zu entscheiden



- **Urteile des EuG in Sachen Siemens Österreich und Areva vom 3. März 2011:**
 - Ausgleichsanspruch ergebe sich unmittelbar aus der Kommissionsentscheidung
 - Falls diese keine Angaben enthält: Haftung zu gleichen Teilen

- **Urteile des EuGH in Sachen Siemens Österreich und Arena vom 10. April 2014: Korrektur der Rechtsprechung des EuG**
 - Innenausgleich zwischen den Gesamtschuldnern ist Aufgabe der nationalen Gerichte, nicht der Kommission
 - Anwendbares Recht: Nationales Recht unter Beachtung des Unionsrechts

- **Beschluss des BGH vom 3. Juni 2014: Rücknahme des Ersuchens auf Vorabentscheidung**

3. Instanz: Bundesgerichtshof

Urteil vom 18. November 2014: Urteil des OLG wird aufgehoben. Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das OLG zurückverwiesen.

Begründung: Muttergesellschaft muss Geldbuße im Innenverhältnis nicht alleine tragen

1. Rechtsgrundlage: § 426 Abs. 1 BGB

§ 426 Abs. 1 BGB: Gesamtschuldner sind im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

Anderweitige Bestimmung:

- Vereinbarung zwischen den Beteiligten, z.B. Gewinnabführungsvertrag
- Umstände des Einzelfalls, insbesondere Rechtsgedanke des § 254 BGB heranzuziehen



2. Umstände des Einzelfalls

a) Insbesondere: Individuelle Verursachungs- und Verschuldensbeiträge von Tochter- und Muttergesellschaft (Rechtsgedanke des § 254 BGB)

Häufig: Allein Mitarbeiter der Tochtergesellschaft an Zuwiderhandlungen beteiligt; Muttergesellschaft haftet nur wegen der Vermutung des bestimmenden Einflusses nach der Akzo-Rechtsprechung

- Ständige Rechtsprechung: Verletzung einer Aufsichtspflicht tritt in der Abwägung regelmäßig hinter dem unmittelbar und schuldhaften Verursachungsbeitrag des zu beaufsichtigenden Gesamtschuldners zurück



BGH: Grundsätze hier anwendbar



Häufig: allein Tochtergesellschaft hat Geldbuße verursacht und verschuldet



b) Wirtschaftlicher Erfolg aufgrund der Zuwiderhandlung



Zu ermitteln, bei wem die Vorteile aus der Zuwiderhandlung verblieben sind

Praxis: kann schwierig sein

- Vorteile werden häufig der unmittelbar handelnden Tochtergesellschaft zufließen (z.B. in Form überhöhter Preise)
- Weitergabe an Muttergesellschaft?
- BGH: dieser Gesichtspunkt soll in der Regel nicht dazu führen, dass einem Gesamtschuldner die volle Haftung zugewiesen wird



c) 10% Umsatzgrenze

Art. 23 Abs. 1 UAbs. 2 VO 1/2003: Geldbuße darf 10% des Gesamtumsatzes gemäß nicht überschreiten

- Beim Gesamtschuldnerinnenausgleich ist diese Grenze nach Sinn und Zweck des § 426 Abs. 1 S. 1 BGB auch für die zum Unternehmen gehörenden Gesellschaften heranzuziehen
- Wichtig, wenn Aufspaltung erst nach der Festsetzung der Geldbuße erfolgt



In der Praxis vermutlich selten relevant



d) Verhältnis der Umsätze und die jeweilige wirtschaftliche Bedeutung der Gesamtschuldner

- Größe des Unternehmens
- Wert der betroffenen Waren
- Die Gefahren, die die Zuwiderhandlungen für die Ziele der EU darstellen
- Finanzkraft
- Beiträge zum Umfang der relevanten Marktbeteiligung des Unternehmens

 Kriterien Schwer greifbar



e) Fazit

- Urteil lässt Gerichten viel Spielraum für die Entscheidung im Einzelfall
- Unklar ist genaue Gewichtung der Faktoren
- Verursachungs- und Verschuldensbeiträge haben wohl hohes Gewicht
- In meisten Fällen wohl größerer Haftungsanteil bei der Tochtergesellschaft
- Kein kartellrechtlicher Schadensersatzanspruch auf Erstattung der Geldbuße

Gleiss Lutz

**VIELEN DANK
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT**



Gleiss Lutz

Berlin

Friedrichstraße 71
10117 Berlin
Deutschland
T +49 30 800979-0
F +49 30 800979-979

Frankfurt

Taunusanlage 11
60329 Frankfurt am Main
Deutschland
T +49 69 95514-0
F +49 69 95514-198

München

Karl-Scharnagl-Ring 6
80539 München
Deutschland
T +49 89 21667-0
F +49 89 21667-111

Brüssel

Rue de Loxum 25
1000 Brüssel
Belgien
T +32 2 551-1020
F +32 2 551-1039

Düsseldorf

Dreischeibenhaus 1
40211 Düsseldorf
Deutschland
T +49 211 54061-0
F +49 211 54061-111

Hamburg

Hohe Bleichen 19
20354 Hamburg
Deutschland
T +49 40 460017-0
F +49 40 460017-28

Stuttgart

Lautenschlagerstraße 21
70173 Stuttgart
Deutschland
T +49 711 8997-0
F +49 711 855096

www.gleisslutz.com